



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreise und
kreisfreie Städte
des Landes Brandenburg

Landräte der Landkreise
des Landes Brandenburg
als allgemeine untere Landesbehörde

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Schröder
Gesch.Z.: III/4.23-65-70
Hausruf: (0331) 866 2349
Fax: 0331 / 866-2302
Internet: www.mi.brandenburg.de
dirk.schroeder@mi.brandenburg.de

Bus 695 / Tram 90 – 93, 96, 98
Zug RE 1, RB 20, RB 22 / S-Bahn S7

Potsdam, 02. April 2004

Runderlass in kommunalen Angelegenheiten des Ministeriums des Innern Nr. 2 / 2004

Gewährung einer Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige

Der Runderlass II/Nr. 8/1995 vom 20.06.1995 wird aufgehoben.

Mit Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) ist die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) mit Wirkung vom 01.01.2004 aufgehoben worden. Verschiedene seitdem an mich gerichtete Anfragen geben mir Veranlassung auf Folgendes hinzuweisen :

1. Allgemeines / anspruchsberechtigter Personenkreis

An der Rechtslage hat sich auch nach dem Wegfall der KomAEV – abgesehen von der nicht mehr vorhandenen Begrenzung der Pauschalierung – nichts geändert. Die Aufwandsentschädigung war und ist lediglich ein pauschalierter Auslagenersatz und kann alternativ zur Einzelabrechnung nach § 37 Abs. 4 Satz 1 GO, § 54c Satz 1 GO, § 31 Abs. 4 Satz 1 Landkreisordnung sowie § 17 Abs.1 Satz 2 GKG gewährt werden. Ich darf an dieser Stelle bereits darauf hinweisen, dass eine Pauschale nur für Personen zulässig ist, für die dies gesetzlich vorgesehen ist (z.B. in den v.g. Regelungen). Die KomAEV füllte lediglich den gesetzlichen Rahmen aus und präziserte diesen. Rechtsgrundlage für die Gewährung der Aufwandsentschädigungen bleiben die v.g. Vorschriften. Daraus folgt zunächst,

dass sich der Personenkreis, dem eine Aufwandsentschädigung gewährt werden kann, auch nicht erweitert hat. Auch die Begründung für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist gleich geblieben und hat sich nicht erweitert. Die Frage nach einer Berücksichtigung des Zeitaufwandes für das Ehrenamt bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung stellt sich also nach wie vor nicht.

Aus gegebenem Anlass weise ich vorsorglich auch darauf hin, dass die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach den vorstehenden Regelungen ausschließlich an ehrenamtlich tätige Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner zulässig ist.

Der kraft Amtes der Gemeindevertretung angehörende hauptamtliche Bürgermeister ist weder ehrenamtlich tätig noch Gemeindevertreter. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an diesen z.B. nach § 37 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung ist daher ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der hauptamtliche Bürgermeister eine der aufgeführten „besonderen“ Funktionen ausüben sollte.

2. Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung

Die Auslagenerstattung in Form einer Einzelabrechnung setzt zwangsläufig die Ermittlung des jeweils erstattungsfähigen Aufwandes voraus. Auch der Festsetzung einer Pauschale muss aber die Ermittlung der durchschnittlichen Aufwendungen vorausgehen, denn eine pauschale Erstattung ist – zur Vermeidung des Verwaltungsaufwandes für Einzelabrechnungen – nur zulässig, wenn über einen längeren Zeitraum durchschnittlich ein entsprechender Aufwand entsteht. Hierbei genügt es also nicht, beispielhaft auf einen einzelnen Monat – in dem z.B. möglichst hohe Aufwendungen entstanden sind – abzustellen; in Anlehnung an das Steuerrecht dürfte sich eine jährliche Betrachtung anbieten.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Auslagen ist regelmäßig zu wiederholen um so die gewährten Pauschalen an sich ändernde Verhältnisse anpassen zu können. Soweit je nach Funktion unterschiedliche Aufwandsentschädigungen gewährt werden sollen, sind derartige Ermittlungen der Auslagen für jede einzelne Funktion erforderlich. Die Ermittlung des durchschnittlichen Aufwandes ist nachvollziehbar zu gestalten.

3. Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Im Zusammenhang mit der Aufwandsentschädigung wurden auch die Fragen eines Sitzungsgeldes bzw. einer höheren / zusätzlichen Aufwandsentschädigung

für einzelne Funktionen gestellt. Hierzu ist anzumerken, dass es keine Vorgaben über Höhe, Anzahl oder Zahlungszeitraum der Aufwandsentschädigung an den berechtigten Personenkreis gibt. Insoweit bestehen grundsätzlich auch keine Einwände, neben einer monatlichen Aufwandsentschädigung z.B. Sitzungsgelder (als eine besondere Form der Aufwandsentschädigung) oder / und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung z.B. als Vorsitzender der Vertretung zu gewähren. Zu beachten ist hierbei aber, dass - wie oben beschrieben - jeder Aufwandsentschädigung eine Ermittlung des jeweils zugrunde liegenden Aufwandes vorausgehen muss. Hierbei können zwangsläufig nur Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht bereits durch eine andere Aufwandsentschädigung abgegolten wurden, anderenfalls läge eine rechtswidrige „Doppelerstattung“ vor. Dies bedeutet, dass z.B. bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung als Vorsitzender der Vertretung nur die Aufwendungen berücksichtigungsfähig sind, die noch nicht mit der Aufwandsentschädigung als Gemeindevertreter abgegolten wurden. Auch das Sitzungsgeld kann dann zwangsläufig nur die aus Anlass der konkreten Sitzung entstehenden Auslagen berücksichtigen, allerdings auch nur insoweit diese nicht bereits mit einer Aufwandsentschädigung z.B. als Mitglied der Vertretung abgegolten wurden.

4. Erstattungsfähige Aufwendungen

Berücksichtigungsfähig als erstattungsfähiger Aufwand sind nur tatsächliche Aufwendungen, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind. Der größte Teil der erstattungsfähigen Aufwendungen dürften wie bisher Fahrkosten und Telefonkosten sein. Hinsichtlich der Fahrkosten ist anzumerken, dass Fahrkosten nur dann erstattungsfähig sind, wenn bzw. soweit diese ausschließlich durch das Ehrenamt bedingt sind. So sind z.B. Fahrten zwischen Arbeits- und Sitzungsort dann nicht erstattungsfähig, wenn der Sitzungsort zugleich der Wohn- oder Arbeitsort ist. In diesen Fällen sind die Fahrkosten zwischen Arbeits- und Sitzungsort nicht durch das Ehrenamt, sondern ausschließlich durch das hauptberufliche Arbeitsverhältnis bedingt und damit im Rahmen des Auslagenersatzes für ehrenamtliche Tätigkeit nicht erstattungsfähig.

Von der Gemeinde bereitgestellte Mittel (z.B. Telefon) sind angemessen zu berücksichtigen und die Aufwandsentschädigung insoweit zu reduzieren. Wie auch bislang ist die Berücksichtigung des Zeitaufwandes für das Ehrenamt ausgeschlossen. Anderenfalls läge eine echte Bezahlung für eine Leistung vor, wodurch die Aufwandsentschädigung im rechtlichen Sinne zu einem Arbeitsentgelt mit allen sozial- und steuerrechtlichen Konsequenzen würde. Hier sind insbesondere die Anrechnung der Aufwandsentschädigung auf Leistungen nach den Sozialgesetz-

büchern oder auch der Verlust des Arbeitslosengeldes bei mehr als 154 € Aufwandsentschädigung je Monat (gem. der Verordnung zur ehrenamtlichen Tätigkeit Arbeitsloser vom 24.05.2002 - BGBl. I S. 1783) zu nennen; zu vermeiden sind diese Folgen nur, wenn die gewährte Aufwandsentschädigung nachweislich einen reinen Auslagenersatz darstellt.

5. Verdienstaussfall

Daneben haben die ehrenamtlich Tätigen einen Anspruch auf den Ersatz eines Verdienstaussfalls. Der ehrenamtlich Tätige hat den Verdienstaussfall grundsätzlich durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Bei abhängig Beschäftigten wird dies regelmäßig eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers sein. Problematischer gestaltet sich dies bei Selbständigen. Allerdings genügt hier die allgemeine Aussage, er habe einen Verdienstaussfall gehabt, nicht. Vielmehr muss mindestens glaubhaft dargelegt werden, dass und in welcher Höhe ein Verdienstaussfall eingetreten ist. Hierzu gehört neben einer nachvollziehbaren Begründung, weshalb - z.B. bei einem auf Provisionsbasis Tätigen - der Termin / die Tätigkeit nicht zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen konnte, auch die glaubhafte Darstellung, dass es tatsächlich zu einem Vertragsabschluss gekommen wäre, der ein Einkommen in der dargelegten Höhe verschafft hätte.

Die Landräte werden gebeten, diesen Runderlass den Gemeinden und Ämtern ihres Zuständigkeitsbereichs bekanntzugeben sowie die jeweiligen Vertretungen hierüber in geeigneter Form zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Hoffmann
Hoffmann